

Senatsverwaltung
für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und
Klimaschutz
Oberste Straßenverkehrsbehörde



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und
Klimaschutz, Columbiadamm 10, 12101 Berlin

Alle Bezirksämter von Berlin -untere
Straßenverkehrsbehörden-
Senatsverwaltung für Inneres und Sport -III B-

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und
Betriebe

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales

Senatsverwaltung für Senatsverwaltung für
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Industrie- und Handelskammer IHK-

Fuhrgewerbeinnung Berlin e.V.-

Landesverband des Berliner und

Brandenburger Verkehrsgewerbes e.V. (LBBV)

Geschäftszeichen (bitte angeben)

VI E 13

Herr Lehmann-Tag

Tel. +49 30 902594-5845

ralf.lehmann-tag@senumvk.berlin.de

Columbiadamm 10, 12101 Berlin

03.03.2022

Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw (§ 30 Abs. 3 und 4 StVO)

Allgemeine Ausnahme nach 46 Abs. 2 StVO für Transporte zur Hilfeleistung im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine

Schreiben des BMDV -StV 12/7332.2/30- vom 1. März 2022

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine besteht aktuell die dringende
Notwendigkeit, Lkw-Transporte mit in diesem Zusammenhang erforderlichen Hilfsgütern
ohne Zeitverzug durchzuführen zu können. Auf das beigefügte Schreiben des
Bundesministeriums für Digitales und Verkehr wird verwiesen.

Die durchzuführenden Hilfstransporte dienen der unmittelbaren und mittelbaren
Unterstützung der Bevölkerung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der aktuell
bestehenden Situation von zahlreich aus der Ukraine flüchtenden Menschen.

Aus den genannten Gründen wird für das Land Berlin eine Ausnahmeregelung vom Sonn-
und Feiertagsfahrverbot gemäß §§ 30 Absatz 3 und 4 StVO für den Transport von

- allen Waren und Gütern, die unmittelbar oder mittelbar zu einer Unterstützung der Hilfeleistung für die ukrainische Bevölkerung dienen

erlassen. Die Ausnahme gilt auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den vorgenannten Transporten stehen. Diese Regelung gilt befristet bis einschließlich

26. Juni 2022.

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, werden Sie hierüber mit einem weiteren Schreiben informiert. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.

Ich bitte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die für die Kontrolle des Sonn- und Feiertagsfahrverbots zuständigen Dienststellen der Polizei entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag



Iwen